

# 3. Quartal 2013 der KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

## Fachliche Mitteilungen

1 %-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung  
für ein betriebliches Kraftfahrzeug

Nutzung eines Dienstwagens durch den Ehegatten

Anerkennung eines Mietverhältnisses unter Angehörigen

Neue Spendenbescheinigungen ab 2013

## Schwerpunkt-Themen

Rücklagenbildung und Vermögenszuführung  
bei steuerbegünstigten Körperschaften

Steuerliche Verlustnutzung von Altverlusten  
aus Veräußerungsgeschäften

Vorsicht, Steuerfalle! – Ausländische Investmentfonds  
bergen steuerliche Tücken



## Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial .....	1
-----------------	---

## Schwerpunktthemen

Rücklagenbildung und Vermögenszuführung bei steuerbegünstigten Körperschaften .....	3
Steuerliche Verlustnutzung von Altverlusten aus Veräußerungsgeschäften .....	5
Vorsicht, Steuerfalle! – Ausländische Investmentfonds bergen steuerliche Tücken .....	6

## Fachliche Mitteilungen

### Für Steuerzahler

Verrechnung von Altverlusten nur noch im Jahr 2013 .....	8
Beitragschulden in der Krankenversicherung .....	8
1 %-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung für ein betriebliches Kraftfahrzeug .....	8
Minderwertausgleich bei Ende eines Leasingvertrages sind nicht umsatzsteuerbar .....	9

### Für Unternehmer und Unternehmen

Neue Entgeltbescheinigungsverordnung tritt zum 01. Juli 2013 in Kraft .....	10
Nutzung eines Dienstwagens durch den Ehegatten .....	10
Vorsicht bei kaufmännischen Gutschriften .....	11
Vorsicht: Mehrfachrechnungen .....	11

### Für Privatpersonen

Anerkennung eines Mietverhältnisses unter Angehörigen .....	12
Kein vereinfachter Nachweis von „PayPal“-Spenden .....	12

### Für Vereine

Neue Spendenbescheinigungen ab 2013 .....	13
Steuerpflicht bei Mitgliedsbeiträgen eines Sportvereins .....	13

Leistungsangebot .....	14
------------------------	----

## Liebe Leserinnen und Leser,

ich hoffe, dass Sie gut durch die sommerliche Ferienzeit gekommen sind. Wir haben bereits gemeinsam mit Ihnen den „Tag der offenen Tür“ in diesem Jahr in einer schönen Ambiente verbracht.

Beim Betriebsausflug brachte der Chef Schwung in die Kanzleimitarbeiter (*siehe Foto nächste Seite*).

### 1. In unserer Kanzlei hat sich einiges getan

#### **Frau Liedtke-Schubert hat uns verlassen**

Unsere langjährige Mitarbeiterin in der zentralen Schaltstelle, Frau Andrea Liedtke-Schubert, hat uns zum Ende dieses Monats verlassen. Der Abschied ist ihr zwar schwergefallen, sie sah jedoch den jetzigen Zeitpunkt als den Richtigen an, noch einmal etwas Neues zu unternehmen. Wir vermissen sie jetzt schon und wünschen ihr für ihre Entscheidung alles Gute.

#### **Frau Marina Mastroudi tritt an Ihre Stelle**

An die Stelle von Frau Liedtke-Schubert ist seit 01. August 2013 eine neue Mitarbeiterin getreten. Frau Mastroudi ist gelernte ReNo-Fachangestellte und hat in ähnlicher Position bereits längere Zeit in einer Rechtsanwaltskanzlei gearbeitet. Sie konnte von Frau Liedtke-Schubert noch einige Zeit eingearbeitet werden. Bitte bringen Sie Frau Mastroudi das gleiche Vertrauen wie Frau Liedtke-Schubert entgegen, sodass sie sich auch mit Ihrer Hilfe bei uns schnell einarbeiten kann und wohl fühlt. Nachfolgend stellt Frau Mastroudi sich kurz selbst vor.



#### **Was ich mal werden wollte:**

Psychologin

#### **Was ich mag:**

Zumba, Musik, Tanzen, Reisen

#### **Was ich nicht mag:**

Unaufrichtigkeit und Oberflächlichkeit

#### **Mein Lebensmotto:**

Ein Tag ohne lächeln ist ein verlorener Tag

#### **Neuer Auszubildender in der Kanzlei**

Herr Dittert, der nur eine zweieinhalbjährige Ausbildung zum Steuerfachangestellten absolviert, wird aller Voraussicht nach im Frühjahr 2014 seine Prüfung erfolgreich ablegen. Aus diesem Grunde haben wir zum 01.08.2013 wieder einen neuen Auszubildenden eingestellt. Herr Janosch Körner ist unser Nesthäkchen und wird in die Geheimnisse der Steuerberatung eingewiesen.

## 2. Merkblatt zum Verhalten bei Durchsuchungen der Steuerfahndung

Im letzten Kreisel für das II. Quartal 2013 haben wir im Rahmen eines Schwerpunktthemas einen Leitfaden zur Vorbereitung auf Durchsuchungsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen behandelt. Diesem Kreisel ist als PHC-Aktuell ein Merk-

blatt zum richtigen Verhalten bei Durchsuchungen durch die Steuerfahndung in Ihrem Unternehmen und Ihren Privaträumen beigelegt. Auf diesem Merkblatt sind in kurzer Form wichtige Verhaltensregeln dargestellt, die Sie unbedingt beachten sollten. Zusätzlich steht Ihnen natürlich das PHC-Team in solchen Fällen bei.



*Ernst Ulrich Haverkamp*

Ernst Ulrich Haverkamp

Hannover, im September 2013

# Rücklagenbildung und Vermögenszuführung bei steuerbegünstigten Körperschaften

## Rücklagenbildung

Steuerbegünstigte Körperschaften müssen sich nach § 55 der Abgabenordnung (AO) an das Gebot der Selbstlosigkeit halten. Dieses beinhaltet, dass die Mittel **grundsätzlich zeitnah**, also spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr, für die **steuerbegünstigten** satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden müssen.

Als Ausnahmeregelung darf die Körperschaft unter bestimmten Voraussetzungen ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen. Diese Rücklagen müssen in dem Rechnungsabschluss gesondert ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass mehrere Rücklagen für verschiedene Vorhaben nebeneinander zulässig sind. Auf die Herkunft der Mittel kommt es nicht an.

Rücklagen dürfen angesammelt werden, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Bei der Ansammlung von Mitteln für Zweckverwirklichungsmaßnahmen handelt es sich um sogenannte **zweckgebundene Rücklagen**. Für die Körperschaften müssen die Vorhaben im finanziellen Verhältnis und in einem angemessenen Zeitraum möglich sein. Grundsätzlich sollte ein Zeitraum von sechs Jahre nicht überschritten werden.

Zu den Rücklagen gehören auch die **Betriebsmittelrücklagen** für periodisch wiederkehrende Ausgaben für eine angemessenen Zeitspanne (höchstens ein Jahr). Die Berechnung dieser Rücklage ist davon abhängig, in welchem Umfang die Körperschaft regelmäßig Einnahmen erzielt und langfristig mit Ausgaben belastet ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine **Wiederbeschaffungsrücklage** für Grundstücke, Fahrzeuge und andere Wirtschaftsgüter, für deren Anschaffung die laufenden Einnahmen nicht ausreichen, zulässig. Richtschnur für die Höhe ist die laufende Abschreibung des Anlagevermögens. Die Mittel in Höhe der Abschreibung dürfen aber dann nicht in die Rücklage eingestellt werden, wenn die Neuanschaffung in dem zeitlichen Rah-

men nicht möglich ist oder wenn zum Beispiel der Fuhrpark verkleinert werden soll. Die Zuführung von Mitteln darf die Abschreibung übersteigen, wenn das vorhandene Wirtschaftsgut durch ein besseres, größeres und teureres ersetzt werden soll.

Die Rücklagen sind aufzulösen, wenn die Berechtigung nicht mehr besteht, weil zum Beispiel der Grund für die Rücklagenbildung im Nachhinein weggefallen ist oder die Körperschaft ihr Vorhaben aufgegeben hat. Diese Mittel unterliegen nach dem Wegfall wieder dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Des Weiteren ist die Bildung einer **freien Rücklage** möglich. Die Bildung der freien Rücklage ist bis zu 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltungen, 10% der Überschüsse aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie 10% der Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich möglich. Positive und negative Ergebnisse der jeweiligen Bereiche müssen verrechnet werden. Entsteht ein Kostenüberhang (Unterdeckung) der Vermögensverwaltung ist dieser vorzutragen und dort zunächst mit Überschusses zu verrechnen. Werden die Höchstgrenzen der freien Rücklage nicht voll ausgeschöpft, ist eine Nachholung in späteren Jahren nicht zulässig. Die Gesamthöhe der freien Rücklage ist unbegrenzt und braucht während der Dauer des Bestehens der Körperschaft nicht aufgelöst werden, die freien Rücklagen sind aber bei Auflösung für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist gemeinnützigkeits-schädlich. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die freien Rücklagen für die Errichtung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes einzusetzen. Die Mittel in der freien Rücklage können im Rahmen der Vermögensverwaltung angelegt werden und stehen für Vermögensumschichtungen zu Verfügung. Steuerbegünstigte Stiftungen dürfen diese Beträge daher ihrem Dotationskapital zuführen.

Körperschaften dürfen Mittel auch in einer **Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten** zur

Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln oder im Jahr des Zuflusses verwenden. Hierunter zählen allerdings nicht der erstmalige Erwerb eines Anteils sowie der Erwerb von Anteilen zur Erhöhung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Die Körperschaft darf aber Mittel außerhalb der zeitnahen Mittelverwendung (zum Beispiel die in der freien Rücklage angesammelten Beträge) zur Erhöhung der Beteiligungsquote verwenden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die der Betrag dieser Rücklage auf die freie Rücklage in demselben Jahr oder künftig zulässige Rücklagen anzurechnen ist. Übersteigt der für die Erhaltung der Beteiligungsquote verwendete oder bereitgestellte Betrag die Höchstgrenze für die Bildung der freien Rücklage des laufenden Jahres, ist auch in den Folgejahren eine Zuführung erst wieder möglich, wenn die für eine freie Rücklage verwendbaren Mittel insgesamt die für den Erhalt der Beteiligungsquote verwendeten oder bereitgestellten Mittel übersteigt.

Neben den zuvor genannten Rücklagen dürfen auch **Rücklagen im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes** gebildet werden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Hierfür muss ein konkreter Anlass gegeben sein, der aus unternehmerischer Sicht die Bildung der Rücklage rechtfertigt. Eine fast vollständige Zuführung des Gewinns ist nur dann unschädlich, wenn die betriebliche Mittelverwendung zur Sicherung der Existenz geboten war und die Mittel aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen.

Auch im **Bereich der Vermögensverwaltung** sind Rücklagen nicht ausgeschlossen. Sie dürfen jedoch nur für die Durchführung konkreter Reparaturen oder Erhaltungsmaßnahmen gebildet werden. Die Maßnahmen müssen notwendig sein, um den ordnungsgemäßen Zustand des Vermögensgegenstandes zu erhalten oder wiederherzustellen und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden.

### Zuführung von Vermögen

Eine Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft folgende Mittel **ihrem Vermögen zuführt** (abschließende Aufzählung):

- < Zuwendung von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung der Mittel vorschreibt
- < Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Mittel zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind
- < Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beiträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden
- < Sachzuwendungen, die ihrer Natur her nach zum Vermögen gehören.

**Stiftungen** dagegen dürfen im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen. Schädlich ist hingegen die Zuführung von sonstigen Mitteln (zum Beispiel Zuwendungen oder Zuschüsse). Auch hier gilt, dass die positiven und negativen Ergebnisse der Vermögensverwaltung, aus den Zweckbetrieben und den steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben zunächst zu saldieren sind. Eine Zuführung zum Vermögen ist nur in Höhe des positiven Betrages unschädlich, der nach der Verrechnung verbleibt.

Bei der Zuführung von Mitteln zum Vermögen besteht keine Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung mehr.

Haben Sie Fragen – sprechen Sie uns an

Ihre Mareile Fritzsche – Steuerfachangestellte, bei  
PHC Haverkamp & Coll., in Hannover

im September 2013

# Steuerliche Verlustnutzung von Altverlusten aus Veräußerungsgeschäften

Wie Ihnen aus Vorgesprächen bekannt ist, endet am 31.12.2013 die Frist für die Berücksichtigung von festgestellten steuerlichen Altverlusten aus Veräußerungsgeschäften, die bis zum 31.12.2008 entstanden sind. Diese Verluste können letztmalig bis zum 31.12.2013 mit Veräußerungsgewinnen ausschließlich aus Wertpapiergeschäften verrechnet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt können sie nur noch mit sonstigen Veräußerungsgewinnen (z. B. Spekulationsgewinn aus Verkäufen von Grundbesitz innerhalb der 10-jährigen Behaltensfrist) verrechnet werden. Einige Banken haben Vorschläge entwickelt, wie in einem steuerlich anerkannten Verfahren diese Verluste verrechnet werden können. Hierbei machen sie sich folgende steuerliche Bestimmungen zunutze:

Werden Anleihen erworben, so sind vom Käufer anteilige Stückzinsen vom letzten Zinsfälligkeitstag bis zum Kaufdatum zu bezahlen. Diese Stückzinsen gelten als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen und sind mit zukünftigen Gewinnen aus Wertpapiererträgen (lfd. Erträge oder Veräußerungsgewinne) zu verrechnen. Diese Verluste wandern in einen Verlusttopf und werden – auch jahresübergreifend – bei einer Bank fortgeschrieben. Die Verluste werden mit Gewinnen eines Jahres – auch rückwirkend – verrechnen oder auf das Folgejahr übertragen.

Werden Anleihen veräußert, so sind die vereinnahmten Stückzinsen Teil des Veräußerungspreises. Es entsteht somit ein zusätzlicher Veräußerungsgewinn in Höhe dieser vereinnahmten Stückzinsen. Dieser Veräußerungsgewinn kann mit den Altverlusten verrechnet werden.

Bei der Übertragung von Wertpapieren aus dem Depot einer Bank zu einer anderen Bank wandern zwar die steuerlich relevanten Anschaffungskosten mit; die Gewinn- und Verlusttöpfe, die die Banken für einen Steuerpflichtigen – auch für mehrere Depots bei einer Bank – führen, wandern jedoch nicht mit.

Aus dieser steuerlichen Konstellation ist folgendes Modell entstanden:

In dem Depot einer Bank wird das Wertpapier unter Zahlung von Stückzinsen erworben. Am Tag nach dem Erwerb wird das Papier an eine andere Bank übertragen und dort veräußert. Macht man dies mit festverzinslichen Wertpapieren, die bei einem entsprechend hohen Zinscoupon kurz vor dem Zinsfälligkeitstag gekauft und wieder verkauft werden, können durch wenige Geschäfte erhebliche Veräußerungsgewinne produziert werden, die zur Verlustnutzung bereit stehen. Die bei der ersten Bank generierten Verluste durch gezahlte Stückzinsen können sodann mit laufenden Gewinnen aus Wertpapiererträgen verrechnet werden; ggf. erfolgt der Vortrag auf die Folgejahre. Hier ist kein Verfall der Verlustvorträge mehr vorgesehen.

Sofern Sie Interesse an einem solchen Modell haben, sprechen Sie mich an, damit wir in einem gemeinsamen Gespräch die Vorteilhaftigkeit und weitere Modalitäten ausloten können.

Ihr Ernst Ulrich Haverkamp-Wirtschaftsprüfer,  
bei PHC Haverkamp & Coll., in Hannover,

im September 2013

# Vorsicht, Steuerfalle!

## Ausländische Investmentfonds bergen steuerliche Tücken

Ausländische Investmentfonds können steuerliche Tücken haben. Wir sagen ihnen wie sie vorbeugen können.

Werfen Sie einen Blick in Ihr Fondsdepot. Besitzen Sie ausländische Investmentfonds? Sie erkennen die ausländischen Investmentfonds an deren Kennnummer, der ISIN. Die International Securities Identification Number, kurz ISIN, ist eine zwölfstellige Buchstaben-Zahlen-Kombination und stellt eine Identifikation für ein Wertpapier dar, das an der Börse gehandelt wird. Die Anfangsbuchstaben der Kennnummer kennzeichnen das Heimatland, etwa DE für Deutschland, LU für Luxemburg oder IE für Irland. All die Investmentfonds deren ISIN nicht mit dem Kürzel DE beginnt, sind ausländische Investmentfonds.

Ausländische Investmentfonds, die ihre Zinsen und Dividenden regelmäßig ausschütten sind steuerlich unproblematisch. Kritisch sind nur die ausländischen Fonds, die ihre Erträge nicht ausschütten, sondern wieder anlegen (thesaurieren). Anleger erhalten bei ihnen nichts Bares, profitieren aber von der Kurssteigerung. Auch diese thesaurierten Erträge sind steuerpflichtig.

Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds, die in einem inländischen Depot liegen, wird weder von der Depotstelle noch von der Fondsgesellschaft während der Haltedauer die Kapitalertragssteuer auf die thesaurierten Erträge einbehalten. Da der Staat keinen Zugriff auf das ausländische Fondsvermögen hat, hält er sich stattdessen schadlos, wenn die Anleger ihre Anteile veräußern. Bei Veräußerung der Fondsanteile wird die (gesammelte) Steuerschuld einbehalten.

Dennoch sind die Erträge nach wie vor jährlich zu versteuern, d. h. es müssen alle Erträge entsprechend dem Zuflussprinzip (bei thesaurierenden Fonds am Ende des Fondsgeschäftsjahres) in der jeweiligen Steuererklärung angegeben werden. Bei thesaurierenden ausländischen Fonds, die in einem inländischen Depot verwahrt werden, wird nur bei

Rückgabe der Fondsanteile Abgeltungssteuer einbehalten und dies unabhängig davon, ob bereits eine Veranlagung aufgrund des jährlichen Ausweises in der Steuererklärung erfolgt ist oder nicht.

Eine in diesem Fall entstehende Doppelbesteuerung kann in der Steuererklärung des Jahres, an dem die Anteile zurückgegeben wurden, korrigiert werden. Steuerehrliche Anleger, die die jährlichen Fondserträge in der Steuererklärung angegeben haben, unterliegen somit einer vom Staat gewollten Doppelbesteuerung. Der Staat will verhindern, dass ihm Steuern entgehen. Er kann die im Ausland ansässigen Fondsgesellschaften nicht zwingen, die Abgeltungssteuer für ihn einzubehalten und gleichzeitig vertraut er nicht auf die Ehrlichkeit der Anleger. Der Staat schiebt den „schwarzen Peter“ dem Anleger zu. Wenn der Fonds verkauft wird, müssen die Anleger detailliert nachweisen, dass sie ihre früheren Erträge jedes Jahr ordnungsgemäß angegeben haben. Der Papierstapel, den Anleger für den Nachweis beim Finanzamt parat haben müssen, wächst mit jedem Jahr, in dem der Anleger den Fonds im Depot hat. Den Nachweis müssen auch die Anleger führen, wenn sie den jährlichen Sparerpauschbetrag nicht ausschöpfen. Diese Anleger sollten auch die Anlage KAP ausfüllen und abgeben.

Diese Belege sollte sie für thesaurierende Fonds aufbewahren:

- < Jährliche Steuermitteilungen bzw. Ertragsabrechnungen der Fondsgesellschaften
- < Bankabrechnungsbelege aus den bereits vorgenommenen Steuerabzügen ersichtlich sind
- < Kopien der Steuererklärungen insbesondere die Anlage KAP mit eventuellen Zusammenstellungen

Die Anleger die bisher keine Anlage KAP abgegeben haben, weil sie den Sparerpauschbetrag nicht ausgeschöpft haben, benötigen alle Abrechnungen über ihre Kapitaleinkünfte.



Unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) können Sie sich im Internet informieren, welche Erträge Investmentfonds ausgeschüttet oder thesauriert haben. Einfach die ISIN-Nummer in die Suchmaske eintippen. Sie erfahren dann, wie viel ein Fonds pro An-

teil ausgeschüttet oder thesauriert hat. Wenn Sie auf die addierten Beträge rund ein Viertel Steuern einkalkulieren, erhalten Sie einen Eindruck vom späteren Abzug beim Verkauf.

Haben Sie Fragen – sprechen Sie uns an!

## Verrechnung von Altverlusten nur noch im Jahr 2013

Spekulationsverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis zum 31. Dezember 2008 erzielt wurden (Altverluste), sind nur noch bis zum 31. Dezember 2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen verrechenbar. Ab dem Kalenderjahr 2014 können die Altverluste nur noch mit Gewinnen aus Spekulationseinkünften verrechnet werden. Dies umfasst die Veräußerungsgewinne von Wirtschaftsgütern innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, die die jährliche Freigrenze von 600 € überschritten haben. Daneben gehören zu den Spekulationseinkünften auch die Veräußerungsgeschäfte von nicht selbstgenutzten Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist. Eine Verrechnung von Altverlusten mit Kapitaleinkünften aus Zinsen und Dividenden ist dann nicht mehr möglich.

Vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war nun streitig, wie die Rangfolge bei der Verrechnung auszusehen hat. Das Finanzamt hatte den bei einem Steuerpflichtigen auf den 31. Dezember 2008 festgestellten Verlustvortrag zuerst mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften und erst anschließend mit den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet. Der Steuerpflichtige begehrte dagegen zuerst den Abzug bei den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Dies hätte bei ihm zu einer insgesamt niedrigeren Steuer geführt.

Dem widersprach das Finanzgericht. Vorrangig seien die festgestellten Altverluste innerhalb derselben Einkunftsart zu berücksichtigen, d.h. Verrechnung der Verluste mit zukünftigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften. Erst danach ermögliche der erweiterte Verlustausgleich auch eine Verrechnung mit Einkünften aus Kapitalvermögen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gebe es zwar dafür nicht. Dies ergebe sich insbesondere durch die gesetzliche Regelung im Jahr der Entstehung der Verluste, denn zum damaligen Zeitpunkt habe man auch vorrangig innerhalb der Einkunftsart verrechnet. Der neue Gesetzeswortlaut ergänze die bisherige Vorschrift

nur dahingehend, dass „auch“ die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis Ende 2013 gemindert werden dürften.

### Hinweis:

Obwohl das Gericht die Revision beim BFH zugelassen hat, hat der Steuerpflichtige diese nicht eingelegt. Damit wurde das Urteil rechtskräftig.

Beachten Sie die Frist des 31. Dezembers 2013 für Ihre Verlustverrechnung. Ggf. können noch Gewinne in diesem Jahr generiert werden, um die Verluste noch nutzbar zu machen. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

## Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Versicherte, die ihre Krankenkassenbeiträge nicht mehr zahlen können, sollen künftig vor Überschuldung geschützt werden. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf beschlossen. Seit 2007 besteht für alle Menschen, die in Deutschland leben, eine Krankenversicherungspflicht. Vielfach ist es aber zu Beitragsrückständen gekommen. Die Gründe für Beitragsrückstände sind unterschiedlich. Insolvenzen, Nachforderungen aus Betriebsprüfungen oder Rückforderungen aus Insolvenzanfechtungen führen häufig zur Zahlungsunfähigkeit.

Um durchzusetzen, dass die Beiträge gezahlt werden, wird bislang ein Säumniszuschlag von 5 % erhoben. Dies gilt für jeden angefangenen Monat im Rückstand. Durch den Säumniszuschlag sind die Rückstände häufig noch zusätzlich höher geworden. Deshalb soll zukünftig nur der reguläre Säumniszuschlag in Höhe von 1 % gelten.

In der privaten Krankenversicherung gilt außerdem seit Einführung der Versicherungspflicht, dass der Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen ruhend gestellt wird. Die Leistungen werden dann auf ein Notfallniveau herabgesetzt. Die Versicherung muss jedoch nach einem Jahr im Basisstarif fortgesetzt werden. Der neue Gesetzesentwurf sieht nun vor, in der privaten Krankenversicherung einen Notlagentarif einzuführen. Versicherte, die ihre Beiträge nicht zahlen, werden nach einem ge-

setzlich festgelegten Mahnverfahren in diesen Notlagentarif übergeleitet.

Der Notlagentarif sieht ausschließlich Leistungen vor, die akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandeln. Schwangere und Mütter werden ebenfalls betreut. Deshalb sind die Versicherungsprämien wesentlich geringer. Alterungsrückstellungen werden im Notlagentarif nicht aufgebaut. Bereits vorhandene Alterungsrückstellungen können auf die zu zahlende Prämie angerechnet werden (bis zu einer Prämienenkung in Höhe von 25 %). Der bisherige Versicherungsvertrag ruht, solange die Versicherten im Notlagentarif sind. Eine Rückkehr ist möglich, sobald die Rückstände eingezahlt worden sind. Die Bundesregierung rechnet damit, dass der Beitrag im Notlagentarif zwischen 100 und 150 € liegen wird. Er soll aber nur eine Übergangslösung sein.

### Hinweis:

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Dieser hat aber eine Stellungnahme abgegeben, so dass es noch zu kleineren Änderungen kommen kann. Das Gesetz soll direkt nach seiner Verkündung in Kraft treten, also schon sehr bald.

## 1 %-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung!

In einem Reigen neuer Urteile hat der BFH noch einmal zur 1 %-Regelung bei der privaten PKW-Nutzung Stellung genommen, seine Rechtsprechung dabei konkretisiert und eingeschränkt. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob eine private Nutzung des PKW auch dann zu versteuern ist, wenn diese zwar grundsätzlich möglich ist, der Arbeitnehmer hiervon aber keinen Gebrauch macht.

Der BFH bejahte dies. Stelle der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung, führe dies beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutze. Der Vorteil sei, wenn ein ordnungsgemäßes Fahr-

tenbuch nicht geführt werde, nach der 1 %-Regelung zu bewerten. Bisher wurde in derartigen Fällen die tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs lediglich vermutet. Die Vermutung konnte aber unter engen Voraussetzungen widerlegt werden. Diese Möglichkeit ist nun entfallen.

In einem der Fälle stellte ein Unternehmen seinem Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung. Nach dem Anstellungsvertrag durfte er den Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzen. Bei der Lohnsteuer setzte das Unternehmen für die private Nutzung nur eine Kostenpauschale an, denn eine private Nutzung des Dienstwagens habe nicht stattgefunden.

Ob der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der privaten Nutzung Gebrauch gemacht hat, war für den BFH unerheblich, denn der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, sei dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen.

Der BFH bestätigte auch die Auffassung der Vorinstanz, dass der Vorteil

nach der 1 %-Regelung zu bewerten sei. Mit dem Betrag, der nach der 1 %-Regelung als Einnahme anzusetzen sei, sollen sämtliche geldwerten Vorteile, die sich aus der Möglichkeit zur privaten Nutzung des Dienstwagens ergeben, unabhängig von Nutzungsart und -umfang, pauschal abgegolten werden.

#### Hinweis:

In seinen Urteilen hat der BFH aber nochmals klargestellt, dass die 1 %-Regelung nur zur Anwendung kommt, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung überlassen hat. Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann auch der Beweis des ersten Anscheins diese fehlende Feststellung nicht ersetzen.

Dies gilt ebenfalls beim angestellten Geschäftsführer eines Familienunternehmens. Auch in einem solchen Fall lässt sich kein allgemeiner Erfahrungs-

satz des Inhalts feststellen, dass ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen ist oder der (Allein-) Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet. Nutzt der Arbeitnehmer den betrieblichen PKW allerdings unbefugt privat, liegt kein Arbeitslohn vor, sondern eine verdeckte Gewinnausschüttung.

#### Minderwertausgleich beim Ende eines Leasingvertrages ist nicht umsatzsteuerbar

Häufig werden bei Ende eines Leasingvertrages Ausgleichszahlungen an den Leasinggeber dafür fällig, dass das Fahrzeug kleinere oder größere Schäden aufweist, die sich der Leasinggeber bezahlen lässt. Der BFH hat nunmehr mit Urteil vom 20.03.2013 (XI R 6/11) entschieden, dass dieser sogenannte „Minderwertausgleich“ kein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch ist, sondern umsatzsteuerfreier Schadensersatz. Sie sollten also darauf achten, dass falls Sie von so einem Fall betroffen sein sollten, keine Umsatzsteuer bezahlen brauchen.

## Neue Entgeltbescheinigungsverordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft

Jeder Arbeitgeber ist nach der Gewerbeordnung verpflichtet, seinen Beschäftigten eine Entgeltabrechnung in Textform zu erteilen, die mindestens Angaben über den Abrechnungszeitraum und die Zusammensetzung des Arbeitsentgeltes enthält. Diese Bescheinigung dient nicht allein dem Beschäftigten, sondern findet auch Verwendung als Nachweis gegenüber öffentlichen Stellen, Banken etc.

Zwar hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2009 eine Richtlinie zur Erstellung dieser Entgeltbescheinigungen erlassen, jedoch war diese nicht verbindlich.

Im Dezember letzten Jahres wurden mit der so genannten Entgeltbescheinigungsverordnung nun verbindliche Vorgaben zum Inhalt und Verfahren der Entgeltbescheinigung vorgegeben. Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Durch die neue Verordnung wird sichergestellt, dass jede diesem Standard entsprechend erstellte Entgeltbescheinigung richtig und vollständig ist.

### Hinweis:

Das BMAS hat eine praxisbezogene Umsetzungs- und Anwendungshilfe zur Entgeltbescheinigungsverordnung erstellen lassen. Diese kann im Internet unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Meldungen/kommentierung-zur-entgeltbescheinigung.html> heruntergeladen werden.

Folgende Angaben müssen in der Bescheinigung nun enthalten sein:

- < Angaben zum Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
- < sozialversicherungs- und steuerrechtliche Identifikationsnummer,
- < Merkmale, die eine Gleitzone- oder Mehrfachbeschäftigung in den Meldungen zur Sozialversicherung kennzeichnen,

- < die Netto- bzw. Bruttoentgelte aufgrund der sozialversicherungs- und abweichenden steuerrechtlichen Vorschriften.

Bestimmte Entgeltbestandteile sind mindestens darzustellen. Die Inhalte wurden aus der bisherigen Entgeltbescheinigungsrichtlinie übernommen.

Zusätzliche Angaben der Arbeitgeber auf der Bescheinigung sind nur noch begrenzt möglich. Dies sind insbesondere z.B. Kirchensteuermerkmal, Urlaubs- und Fehlzeiten, Pfändungsempfänger, Tarif- und Arbeitszeitmerkmale, Bankverbindung, Anschrift/Ansprechpartner der abrechnenden Stelle und nachrichtliche Hinweise (z.B. Informationen zum ELStAM-Datenabruf). Wird davon Gebrauch gemacht, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in geeigneter Weise darüber zu informieren, welche Angaben nicht weitergegeben werden müssen. Diese können dann kenntlich gemacht werden.

### Hinweis:

Die Verpflichtung zur Aushändigung der Entgeltbescheinigung entfällt, wenn sich gegenüber dem letzten Abrechnungszeitraum keine Änderungen ergeben oder sich nur der Abrechnungszeitraum selbst ändert. Enthält eine Entgeltbescheinigung gegenüber der letzten Bescheinigung inhaltliche Änderungen, ist ggf. der Hinweis aufzunehmen, für welche Entgeltabrechnungszeiträume keine Bescheinigung ausgestellt wurde, da keine Veränderungen vorlagen, so dass ein durchgehender Nachweis möglich ist.

## Nutzung eines Dienstwagens durch den Ehegatten

Wenn die private Nutzung eines Dienstwagens arbeitsvertraglich untersagt ist, eine Mitbenutzung des Wagens durch den Ehegatten aber gestattet ist, so ist auch von einer privaten Nutzung des Fahrzeugs auszugehen. Dies gilt erst recht, wenn das arbeitsvertragliche Verbot von niemandem überwacht worden ist.

So urteilte das Finanzgericht Münster in einem Fall eines Alleingeschäftsfüh-

lers einer GmbH. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde festgestellt, dass er einen Dienstwagen fuhr. Da er kein Fahrtenbuch führte, setzte das Finanzamt den geldwerten Vorteil der Privatnutzung pauschal anhand der 1 %-Regelung fest. Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte legte es pro geschätzten Fahrkilometer die 0,03 %-Regelung zugrunde. Dagegen wehrte sich der Geschäftsführer. Er erklärte, dass er den Wagen überhaupt nicht privat genutzt habe. In einer abgeschlossenen Vereinbarung sei geregelt gewesen, dass das Fahrzeug ausschließlich durch den Mitarbeiter genutzt werden durfte. Nur im Bedarfsfall wurde der Ehegatte (oder Lebenspartner) zugelassen.

Das Finanzgericht nahm demgegenüber eine Privatnutzung - wenn auch durch den Ehegatten - an. Selbst wenn eine Privatnutzung ausdrücklich verboten worden wäre, so wäre dieses Verbot jedenfalls steuerlich nicht anzuerkennen, denn es sei nicht überwacht worden. Der Steuerpflichtige war alleiniger Geschäftsführer und nach seinen eigenen Angaben auch alleiniger Mitarbeiter. Die angeblichen Absprachen im Vorfeld des Geschäftsführer-Vertrags und das mündlich ausgesprochene Privatnutzungsverbot hätten keine Wirkung, weil der Geschäftsführervertrag solche mündlichen Vereinbarungen nicht zuließ. Außerdem spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine Privatnutzung, denn diese sei erlaubt oder jedenfalls nicht wirksam verboten worden.

### Hinweis:

Ist von einer privaten Nutzung des PKW auszugehen, ist mangels eines Fahrtenbuches dann die 1 %-Regelung anzuwenden.

Das Finanzgericht Münster kommt damit zu einem anderen Ergebnis als das Finanzgericht Niedersachsen. Dieses hatte festgestellt, dass auch bei einem GmbH-Geschäftsführer der Anscheinsbeweis nur dann für eine Privatnutzung eines PKW spricht, wenn der Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen wird. Werde dagegen im Anstellungsvertrag die private Kfz-Nutzung ausdrücklich untersagt, greife der Anscheinsbeweis nicht.

## Vorsicht bei kaufmännischen Gutschriften

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) verlangt mit Wirkung zum 1. Januar 2013, dass in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger zwingend die Angabe „Gutschrift“ auf der Rechnung enthalten sein muss. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Regelung jetzt umgesetzt. Sofern im Wege des Gutschriftverfahrens abgerechnet wird, ist die Angabe „Gutschrift“ in der Rechnung nun zwingender Rechnungsbestandteil und Voraussetzung für den Vorsteuerabzug! Dies gilt für Rechnungen, die ab dem 30. Juni 2013 erstellt werden - also ab Verkündung des so genannten Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetzes.

Es ist nun ein Streit darüber entbrannt, ob die so genannte kaufmännische „Gutschrift“ unter Umständen zu einem steuerlichen Risiko für den Empfänger wird. Unternehmen, die beispielsweise im Fall von Warenrückgaben nach Reklamation ihre bereits gestellten Rechnungen ändern und hierzu eine Abrechnung über den zu viel erhaltenen Betrag ausstellen, bezeichnen diese Abrechnung regelmäßig als „Gutschrift“. Dies könnte die Gefahr der Umsatzsteuerschuld in sich bergen.

### Hinweis:

U.E. führt zwar die Verwendung des kaufmännischen Begriffs „Gutschrift“ in Stornorechnungen oder ähnlichen Abrechnungen nicht zu einer Steuerschuld, weil eine einzelne oder zusammengefasste Auflistung von Angaben nicht automatisch eine Rechnung darstellt. Dennoch sollte die Neuregelung zum Anlass genommen werden, ausschließlich umsatzsteuerliche „Gutschriften“ als solche zu bezeichnen, solange die Rechtsunsicherheit besteht. Kaufmännische „Gutschriften“, welche zu Zwecken einer Rechnungskorrektur oder der Gewährung eines Preisnachlasses verwendet werden, sollten ab sofort nicht mehr als „Gutschrift“, sondern z.B. als „Rechnungskorrektur“ bezeichnet werden. Verschiedene Wirtschaftsverbände haben Eingaben an

das Bundesfinanzministerium gemacht und um Klarstellung gebeten sowie eine Nichtbeanstandungsregelung von mindestens sechs Monaten angeregt. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

## Vorsicht: Mehrfachrechnungen

Es kommt vor, dass Unternehmer Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer und daneben über denselben Umsatz eine weitere Rechnung, z.B. als Kopie, oder eine - später ausgestellte - Gesamtabrechnung mit erneutem gesondertem Umsatzsteuerausweis erstellen. Hier ist Vorsicht geboten, damit es nicht zur doppelten Umsatzsteuerbelastung kommt. Hierauf weist die OFD Frankfurt in einer aktuellen Verfügung hin. Darin heißt es:

Sind für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausgestellt worden, ohne dass sie als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet wurden, schuldet der leistende Unternehmer zusätzlich - neben der Umsatzsteuer für den ausgeführten Umsatz - den hierin gesondert ausgewiesenen Steuerbetrag. Der Leistungsempfänger kann für die empfangene Leistung den Vorsteuerabzug aber nur einmal in Anspruch nehmen, da nur die gesetzlich geschuldete Steuer als Vorsteuer abziehbar ist.

### Hinweis:

Sofern jedoch inhaltlich identische Mehrstücke derselben Rechnung übersandt werden, löst die Mehrfachübersendung keine Steuerschuld aus.

#### Beispiel:

*Im Zusammenhang mit der Einführung von elektronischen Rechnungen übersendet das Unternehmen eine elektronische Rechnung vorab und sendet die identische Rechnung in Papier per Post an den Leistungsempfänger. Hier liegt keine Mehrfachrechnung vor, die zu einer doppelten Umsatzsteuer führt.*

### Hinweis:

Besteht eine Rechnung aus mehreren Dokumenten, sind diese Regelungen für die Dokumente in ihrer Gesamtheit anzuwenden.

Unternehmer, die über bereits ausgeführte Umsätze oder über Voraus- oder Abschlagszahlungen Einzelrechnungen erteilen und später in einer Gesamtabrechnung die Umsatzsteuer hierfür nochmals gesondert ausweisen, schulden ebenfalls die zusätzlich ausgewiesene Umsatzsteuer. Das betrifft z.B. Einzel- und Monatsabrechnungen von Kurierdiensten, von Tankstellen, von zahntechnischen Labors, Abschlags- und Schlussrechnungen von Bauunternehmen, vorläufige und endgültige Rechnungen der Autovermieter, Monats- und Jahresrechnungen über Leasingraten etc..

### Hinweis:

In diesen oder vergleichbaren Fällen sollte das Abrechnungsverfahren so gestaltet werden, dass nur eine Rechnung (entweder die Einzelrechnung oder die spätere Gesamtabrechnung) den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt oder die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für eine Voraus- oder Anzahlung in der Gesamtabrechnung abgesetzt wird.

Fahrausweise (z. B. Bahnfahrkarten, Flugscheine usw.) werden vielfach so gestaltet, dass sie dem Kunden den Vorsteuerabzug ermöglichen. Wenn über diese Leistung ein Reisebüro zusätzlich eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis unter Hinweis auf die Vermittlertätigkeit („im Namen und für Rechnung des Verkehrs- oder Leistungsträgers“) erteilt, schuldet der betreffende Verkehrsträger die in der Reisebürorechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zusätzlich. Erteilt das Reisebüro die Rechnung ohne Hinweis auf die Vermittlertätigkeit, schuldet dieses die Umsatzsteuer.

### Hinweis:

Die Verkehrsträger bzw. die Reisebüros können - um eine zusätzliche Steuerschuld zu vermeiden - das Abrechnungsverfahren so gestalten, dass nur ein Beleg (entweder die Fahrkarte bzw. der Flugschein oder die Abrechnung des Reisebüros) den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt. Beispielsweise kann in den Rechnungen des Reisebüros über Fahrausweise die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden (Erteilung sog. Bruttorechnungen).

## Anerkennung eines Mietverhältnisses unter Angehörigen

Ein Steuerpflichtiger machte Verluste aus Vermietung und Verpachtung aus einer an seine Mutter überlassenen Wohnung geltend. Im Rahmen einer Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die Mutter dort aber nicht polizeilich gemeldet war. Sie unterhielt noch eine zweite Wohnung. Der Mietvertrag war auf einem erst später von einem Verlag herausgegebenen Vordruck gefertigt worden. Auch wegen nicht erklärten Praxiseinnahmen wurde letztendlich ein Strafverfahren eingeleitet, in dem immerhin 16 Zeugen gehört wurden, u.a. auch der Pfarrer, der das Nebenhaus bewohnte und die mittlerweile geschiedene Ehefrau. Die Zeugenaussagen waren nicht hilfreich. Verschiedene Argumente wurden ausgetauscht. Neben dem Amtsgericht musste sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit dem Fall beschäftigen und über die Anerkennung des Mietverhältnisses mit der Mutter entscheiden.

Dabei stellte das Finanzgericht klar, dass für die fremdübliche Gestaltung und Durchführung eines Angehörigen-Mietvertrages der Steuerpflichtige die volle Darlegungs- und Beweislast trägt. Ein Mietverhältnis zwischen dem Sohn als Vermieter und seiner Mutter sei nicht fremdüblich und damit steuerlich unbeachtlich, wenn u.a.

- < im Mietvertrag keine Vereinbarungen über Zeitpunkt und Höhe von Nebenkostenvorauszahlungen getroffen und die erheblichen Nebenkosten über Jahre hinweg tatsächlich nie eingefordert worden sind,
- < sowohl der Sohn als auch die Mutter jederzeit und unabhängig voneinander uneingeschränkt Zugang zu dem Haus mit Garten hatten und nicht bewiesen werden kann, dass die Mutter das Grundstück wie angegeben als Zweitwohnung innegehabt hat,
- < der Sohn als Vermieter die Immobilie nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zumindest gleichberechtigt mitgenutzt hat,

- < der Mietvertrag teilweise nicht wie vereinbart durchgeführt worden ist (u.a. keine Zahlung der vorgesehenen Kautions, Nichtdurchführung der von der Mieterin vertraglich zugesagten umfassenden Instandhaltungsarbeiten im Garten) und
- < der Sohn eine unmöblierte Wohnung vermietet, die Wohnung später aber auf eigene Kosten u.a. mit neuen Möbeln ausgestattet hat und ein Schwimmbecken mit Saunabereich eingebaut hat.

Das Finanzgericht stellte außerdem fest, dass in diesem Fall von einer Steuerrückziehung und damit von einer 10-jährigen Festsetzungsfrist auszugehen sei, weil der Steuerpflichtige über Jahre hinweg in seinen Steuererklärungen ein zu negativen Einkünften führendes Mietverhältnis mit seiner Mutter angegeben hatte, obwohl er wusste, dass das Mietverhältnis mit seiner Mutter in vielerlei Hinsicht einem Fremdvergleich nicht standhalten würde und insbesondere in zahlreichen Punkten nicht so durchgeführt wurde, wie es schriftlich vereinbart war.

### Hinweis:

Für die Fremdüblichkeit und Durchführung von Angehörigenverträgen trägt immer der Steuerpflichtige die Beweislast. Schließen Sie daher mit Angehörigen immer schriftliche Verträge ab, die dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen und achten Sie auf eine ordnungsgemäße Durchführung. Das gilt nicht nur für Mietverträge, sondern für alle anderen Verträge mit Angehörigen auch, z.B. Darlehns- oder Arbeitsverträge, Übergabeverträge etc. Wir prüfen dies gerne für Sie.

## Kein vereinfachter Nachweis von „PayPal“-Spenden

Spenden an gemeinnützige Körperschaften können steuermindernd berücksichtigt werden. Man benötigt allerdings eine ordnungsgemäße Spenden- bzw. Zuwendungsbescheinigung.

Vereinfachungen gelten für Spenden aus Anlass von Katastrophenfällen und für Kleinspenden bis 200 €

Nun war die Frage aufgeworfen worden, ob Spenden über das Online-Bezahlungssystem „PayPal“ Berücksichtigung finden können. Ein „PayPal“-Konto ist ein virtuelles Konto. Die Identität des „PayPal“-Kontos wird durch die E-Mail-Adresse des „PayPal“-Mitglieds definiert, es gibt also keine eigene Kontonummer. Mit dem Konto können Zahlungen an Dritte ausgeführt und Zahlungen von Dritten empfangen werden. Dabei fungiert „PayPal“ als Dienstleister für den Transfer, nicht jedoch als Treuhänder. Das heißt, es wird lediglich die Zahlungsabwicklung übernommen - unabhängig von einer Leistungserbringung.

Eine neue Verfügung der Landesfinanzdirektion Thüringen hat sich jetzt dazu geäußert, ob Spenden, die über „PayPal“ abgewickelt werden, vereinfacht nachgewiesen werden können. Nach einem Beschluss auf Bund-/Länderebene werden Zuwendungen über „PayPal“ nicht anerkannt. Begründet wird dies damit, dass aus dem Kontoauszug der Bank bzw. der Kreditkartenabrechnung nur erkennbar ist, dass eine Zahlung an „PayPal“ stattgefunden hat. Es sei nicht gewährleistet, dass die Spende auch tatsächlich die gemeinnützige Organisation erreicht habe.

Für Ihre Notizen:

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

## Neue Spendenbescheinigungen ab 2013

Wer gemeinnützige Organisationen unterstützt, bekommt eine Steuerermäßigung. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung vorliegt. Zum 1. Januar 2013 gibt es neue Spendenbescheinigungen. Die verbindlichen Muster dienen dazu, die für den Spendenabzug erforderlichen Informationen bundeseinheitlich zu regeln und den bürokratischen Aufwand der Vereine gering zu halten. Neu ist insbesondere, dass für Sammelbestätigungen nun eigene Formulare entwickelt wurden.

### Hinweis:

Gemeinnützige Organisationen sollten nur noch die neuen Zuwendungsbescheinigungen verwenden. Spender sollten darauf achten, dass ihre Spende ordnungsgemäß - den neuen Vorgaben der Finanzverwaltung entsprechend - bescheinigt wird. Andernfalls kann es mit dem Spendenabzug schwierig werden.

Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind zudem als ausfüllbare Formulare im Internet abrufbar unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)

## Steuerpflicht bei Mitgliedsbeiträgen eines Sportvereins

Seitdem der Europäische Gerichtshof im Jahr 2002 für einen Golfclub entschieden hat, dass Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig sein können, wenn sie dem Mitglied Vorteile, wie z.B. die Inanspruchnahme von Sportanlagen, ermöglichen, auch wenn diese nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden, kommt es ab und zu zum Streit, ob Mitgliedsbeiträge nun der Umsatzsteuer unterliegen oder nicht.

So war es auch in einem Fall vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Ein Sportverein war in den Bereichen Spitzensport, Kinder- und Jugendsport sowie Breitensport tätig. Neben Mitgliedsbeiträgen nahm er auch Pachteinahmen ein und erzielte Umsätze aus sportlichen Veranstaltungen und kom-

merzieller Werbung. Daneben erhielt er Zuschüsse und Spenden.

Nun ging es um den Vorsteuerabzug. Dieser kann nur geltend gemacht werden, sofern steuerpflichtige Umsätze getätigt werden. Um einen höheren Vorsteuerabzug aus Investitionen geltend machen zu können, unterwarf der Verein auch die Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer. Dies lehnte das Finanzamt ab. Das Finanzgericht stellte nun folgende Grundsätze auf:

- < Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins sind als Gegenleistung für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung des Vereins, den Mitgliedern Vorteile wie Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, und den Mitgliedsbeiträgen besteht. Insofern ist unerheblich, ob die Mitglieder die Vorteile tatsächlich in Anspruch nehmen.
- < Teilnahmegebühren, die ein gemeinnütziger Sportverein bei der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen von den hierbei aktiven Sportlern vereinnahmt, sind steuerfrei. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nicht möglich.
- < Unter sportlicher Veranstaltung ist eine organisatorische Maßnahme eines Sportvereins zu verstehen, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben. Eine bestimmte

Organisationsform oder -struktur schreibt das Gesetz nicht vor. Die untere Grenze der sportlichen Veranstaltung ist erst unterschritten, wenn die Maßnahme lediglich eine Nutzungsüberlassung von Sportgegenständen bzw. -anlagen oder nur eine konkrete Dienstleistung, wie z.B. die Beförderung zum Ort der sportlichen Betätigung oder ein spezielles Training für einzelne Sportler, zum Gegenstand hat.

- < Erzielt der Sportverein umsatzsteuerpflichtige Umsätze (hier: Mitgliedsbeiträge) sowie steuerfreie Umsätze (hier: aus sportlichen Veranstaltungen), so haben bei der erforderlichen Aufteilung der Vorsteuern aus Eingangsleistungen Spenden, Subventionen, echte Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen außer Betracht zu bleiben.

### Hinweis:

Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Für viele Vereine wäre die Bestätigung des Urteiles nicht günstig, sofern keine entsprechenden Leistungsbezüge mit Vorsteuerabzug gegenüberstehen. Bisher geht die Finanzverwaltung davon aus, dass echte Mitgliedsbeiträge nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Voraussetzung für die Annahme echter Mitgliedsbeiträge ist, dass die Beiträge gleich hoch sind bzw. gleichmäßig errechnet werden. Ein Leistungsaustausch liegt dagegen immer dann vor, wenn der Verein Beiträge für Sonderbelange von Mitgliedern erhebt.

Für Ihre Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---